



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

54 - 2023

Fachbereich	Hauptamt
Verfasser	Stefan Pape
Aktenzeichen	
Datum	07.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.06.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	30.06.2023	beschließend

Änderung der Grillanlagensatzung

Erläuterung:

Die Grillanlagensatzung der Gemeinde Abtsteinach regelt die Benutzung der Grillanlage Steinachquelle. Aus Sicht der Verwaltung gibt es einige Punkte, die der Änderung bzw. Ergänzung bedürfen.

So kommt es immer mal wieder vor, dass sich Personen, insbesondere unter 18-jährige, auf der Grillanlage aufhalten, ohne sich vorher angemeldet zu haben.

Es soll daher klargestellt werden, dass die Reservierung und Benutzung der Grillanlage ausschließlich Personen über 18 Jahren und nur nach vorheriger Zulassung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen darf, § 2 Abs. 7 i.V.m. § 3 Abs. 1.

Das Benutzen der Grillanlage ohne vorherige Zulassung ist eine Ordnungswidrigkeit, § 8 Abs. 1 Ziffer 1.

Zudem muss beim Aufenthalt von Jugendgruppen ein Erwachsener ständig an der Grillanlage anwesend zu sein, der für die Einhaltung der Grillanlagensatzung und -ordnung Sorge trägt, § 5 Abs. 3.

In der Vergangenheit ist es zudem vorgekommen, dass Übergabe- oder Abnahmetermine nicht oder verspätet wahrgenommen wurden. Für solche Fälle soll künftig ein Betrag von 25,00 Euro von der Kautions einbehalten werden, § 5 Abs. 7 i.V.m. dem Gebührenverzeichnis.

In Ergänzung des Verbots von lauter Musik und sonstigem Lärm wird festgelegt, dass die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten einzuhalten sind, § 5 Abs. 10 Satz 2.

Die entsprechenden Änderungen/Ergänzungen sind in der Satzung sowie im Gebührenverzeichnis fett/kursiv gedruckt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die geänderte Grillanlagensatzung in der vorgelegten Fassung neu zu beschließen.

Anlage(n):

1. Satzung Grillanlage Änderung Juni 2023.docx